

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Scheffold CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Windkraft in den Regierungsbezirken, Regionen und
Landkreisen Baden-Württembergs**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die gegenwärtig bereits vorhandenen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auf die einzelnen Regierungsbezirke, Regionen und Landkreise (aufgestellt nach Anzahl der Anlagen und Gesamtleistung)?
2. Wie verteilen sich die gegenwärtig bereits genehmigten und beantragten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auf die einzelnen Regierungsbezirke, Regionen und Landkreise (aufgestellt nach Anzahl der Anlagen und Gesamtleistung)?
3. Welches Potenzial misst sie den einzelnen Regierungsbezirken, Regionen und Landkreisen Baden-Württembergs beim Windkraftausbau bei (nach der Anzahl möglicher Anlagen sowie der möglichen Leistung)?
4. Welchen quantitativen Beitrag muss die Region Ostwürttemberg ihrer Ansicht nach leisten, um das Ziel der Landesregierung von 1.200 neuen Windkraftanlagen und einem Windkraftanteil von 10 Prozent am Energiemix in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 zu erreichen?
5. Teilt sie die Auffassung, dass der Windkraftbeitrag zur Energiewende nicht einigen wenigen Regionen und Landkreisen alleine aufgebürdet werden sollte?

6. Wie viele kommunale und regionale Pläne sind seit Änderung des Landesplanungsrechts in Kraft getreten und bei wie vielen ist dies noch nicht der Fall?
7. Worin sieht sie die Gründe, dass zahlreiche kommunale und regionale Pläne noch immer nicht in Kraft getreten sind?

30.01.2015

Dr. Scheffold CDU

Begründung

Der Pressemitteilung 11/2015 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist zu entnehmen, dass ein Großteil der genehmigten und beantragten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auf das Gebiet des Regierungspräsidiums Stuttgart und dort im Wesentlichen auf die Regionen Heilbronn-Franken und Ostwürttemberg entfällt. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft äußerte ein Vertreter des Ministeriums bei den Beratungen der Landtagsdrucksachen 15/5339 und 15/5483, dass alleine die Region Heilbronn-Franken das Potenzial für über 2.000 Windkraftanlagen habe (Landtagsdrucksache 15/6338 Nr. 10).

Die Kleine Anfrage soll der Klärung dienen, welchen Beitrag die einzelnen Regierungsbezirke, Regionen und Landkreise gegenwärtig zur Energiewende leisten und welches Windkraftpotenzial vorhanden ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wie folgt:

1. *Wie verteilen sich die gegenwärtig bereits vorhandenen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auf die einzelnen Regierungsbezirke, Regionen und Landkreise (aufgestellt nach Anzahl der Anlagen und Gesamtleistung)?*
2. *Wie verteilen sich die gegenwärtig bereits genehmigten und beantragten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auf die einzelnen Regierungsbezirke, Regionen und Landkreise (aufgestellt nach Anzahl der Anlagen und Gesamtleistung)?*

In den nachstehenden Tabellen 1 bis 3 sind die in Betrieb genommenen, die genehmigten und die beantragten Windenergieanlagen (WEA) nach Regierungsbezirken, Regionen und Landkreisen mit Stand 18. Februar 2015 aufgelistet:

Tabelle 1

Regierungsbezirk	WEA in Betrieb		WEA genehmigt		WEA beantragt	
	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]
Freiburg	87	118	7	18	53	146
Karlsruhe	57	102	5	13	10	24
Stuttgart	193	276	94	248	162	435
Tübingen	56	64	3	9	16	42
Gesamt	393	560	109	288	241	647

Tabelle 2

Region	WEA in Betrieb		WEA genehmigt		WEA beantragt	
	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]
Region Bodensee- Oberschwaben	6	6	2	6	13	35
Region Donau-Iller	41	52	1	2	3	7
Region Heilbronn-Franken	115	150	57	165	87	255
Region Hochrhein- Bodensee	3	3	0	0	0	0
Region Mittlerer Oberrhein	3	3	1	2	0	0
Region Neckar-Alb	9	6	0	0	0	0
Region Nordschwarzwald	26	44	0	0	0	0
Region Ostwürttemberg	49	83	37	84	47	113
Region Rhein-Neckar	28	55	4	11	10	24
Region Schwarzwald- Baar-Heuberg	44	46	2	4	26	68
Region Stuttgart	29	44	0	0	28	67
Region Südlicher Oberrhein	40	68	5	14	27	78
Gesamt	393	560	109	288	241	647

Tabelle 3

Landkreis	WEA in Betrieb		WEA genehmigt		WEA beantragt	
	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]
Main-Tauber-Kreis	82	99	24	60	46	130
Alb-Donau-Kreis	41	51	1	2	3	7
Neckar-Odenwald-Kreis	28	55	4	11	10	24
Ostalbkreis	31	56	29	66	20	48
Göppingen	26	40	0	0	22	53
Schwäbisch-Hall	22	30	19	62	19	59
Heidenheim	18	27	8	18	27	65
Rottweil	18	21	1	2	4	9
Freudenstadt	16	25	0	0	0	0
Ortenaukreis	16	25	3	9	20	61
Schwarzwald-Baar-Kreis	18	20	1	2	12	34
Calw	10	19	0	0	0	0
Emmendingen	11	18	2	5	4	10
Breisgau- Hochschwarzwald	8	16	0	0	3	7
Hohenlohekreis	8	13	1	3	17	51
Tuttlingen	8	5	0	0	10	25
Reutlingen	6	5	0	0	0	0
Stadt Freiburg i. Br.	5	9	0	0	0	0
Sigmaringen	4	4	2	7	3	10
Zollernalbkreis	3	2	0	0	0	0
Stadt Karlsruhe	3	3	1	2	0	0
Ravensburg	2	3	0	0	10	25
Waldshut	2	1	0	0	0	0
Heilbronn	3	7	13	39	5	15
Lörrach	1	2	0	0	0	0
Ludwigsburg	1	2	0	0	0	0
Rems-Murr-Kreis	1	1	0	0	6	14
Stadt Stuttgart	1	1	0	0	0	0
Gesamt	393	560	109	288	241	647

3. Welches Potenzial misst sie den einzelnen Regierungsbezirken, Regionen und Landkreisen Baden-Württembergs beim Windkraftausbau bei (nach der Anzahl möglicher Anlagen sowie der möglichen Leistung)?

Die technischen Potenziale zur Nutzung der Windenergie in den verschiedenen Verwaltungseinheiten Baden-Württembergs können im Potenzialatlas Erneuerbare Energien, der als strategisches Informationsinstrument im Internet unter www.potenzialatlas-bw.de bereitsteht, eingesehen werden.

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung und bei der Berechnung des sich ergebenden möglichen Energieertrags wurde in Anlehnung an, aber nicht deckungsgleich mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, ein umfangreicher Kriterienkatalog entwickelt und mittels eines geographischen Informationssystems auf die Fläche angewendet. Jedoch sind nicht alle wünschenswerten Informationen landesweit und aktuell verfügbar bzw. quantifizierbar oder bedürfen einer detaillierten orts- und fallbezogenen Prüfung. Unter anderem konnten bspw. der besondere Artenschutz oder militärische Restriktionen nicht berücksichtigt werden. Durch entsprechende Hinweise werden die Nutzer auf die wesentlichen Rahmenbedingungen der Potenzialanalyse aufmerksam gemacht.

Die Landesregierung sieht nach Maßgabe des Potenzialatlases Potenzial vor allem in den besonders windhöffigen Gebieten mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,75 m/s in einer Höhe von 100 Metern über Grund. Entsprechend der skizzierten Methodik bestehen Potenziale für 2.798 Windenergieanlagen (8.394 MW) ohne bekannte flächenhafte Restriktionen sowie für 1.288 Windenergieanlagen (3.864 MW) mit bekannten flächenhaften Restriktionen, die im Einzelfall jedoch überwunden werden können. Hinzu kommen weitere Möglichkeiten in Gebieten mit geringeren Windgeschwindigkeiten. Zur groben Abschätzung möglicher Energiepotenziale können mithilfe von Schieberegeln die Nutzungsanteile stufenlos zwischen 0 und 100 Prozent variiert werden. Angesichts der sich daraus ergebenden Variationsmöglichkeiten wird an dieser Stelle von einer detaillierten Darstellung abgesehen. Diese können jedoch auf der o. g. Internetseite eingesehen werden.

4. Welchen quantitativen Beitrag muss die Region Ostwürttemberg ihrer Ansicht nach leisten, um das Ziel der Landesregierung von 1.200 neuen Windkraftanlagen und einem Windkraftanteil von 10 Prozent am Energiemix in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 zu erreichen?

Entsprechend der auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) festgelegten Entscheidung der Landesregierung sollen bis zum Jahr 2020 zehn Prozent der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch die heimische Windenergie gedeckt werden. Hierfür sind rund 1.100 neue Anlagen mit einer mittleren Leistung von je 2,5 MW erforderlich. Regionale Ziele wurden nicht gefasst.

Mit der durch öffentliche Bekanntmachung am 5. September 2014 verbindlich gewordenen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg werden 20 Vorranggebiete für Standorte regional bedeutsamer Windenergieanlagen festgelegt. Da nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, können Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete errichtet werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 7).

5. Teilt sie die Auffassung, dass der Windkraftbeitrag zur Energiewende nicht einigen wenigen Regionen und Landkreisen alleine aufgebürdet werden sollte?

Die Landesregierung erachtet den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg als essentiellen Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung entsprechend der im KSG und im IEKK formulierten Zielsetzungen. Auch wenn die Windhöffigkeit, wie auch die beim Ausbau der

Windenergie zu beachtenden Restriktionen, nicht gleichmäßig über das Land verteilt sind, gibt es in allen Regionen und Landkreisen geeignete Standorte für die Windenergie, die es mit Blick auf das landesweite Ausbauziel bei der Windenergie zu erschließen gilt, auch wenn Regionen mit besonders vielen Potenzialflächen eine besondere Verantwortung zum Ausbau der Windenergie zukommt.

6. Wie viele kommunale und regionale Pläne sind seit Änderung des Landesplanungsrechts in Kraft getreten und bei wie vielen ist dies noch nicht der Fall?

Nach Änderung des Landesplanungsgesetzes ist mit der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg bislang ein Regionalplan mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Kraft getreten. Die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Die übrigen Regionalpläne sind im Aufstellungsverfahren.

Nach Auskunft der Kompetenzzentren Energie bei den Regierungspräsidien wurden nach Änderung des Landesplanungsgesetzes zum Stand 31. Dezember 2014 13 Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen genehmigt. Damit befinden sich noch 252 kommunale Planungsträger im Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergie.

7. Worin sieht sie die Gründe, dass zahlreiche kommunale und regionale Pläne noch immer nicht in Kraft getreten sind?

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes und der zum 1. Januar 2013 erfolgten Aufhebung der bis dahin in den Regionalplänen enthaltenen Festlegungen zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windkraft gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich die gesetzliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Dies hat zur Folge, dass Windenergieanlagen grundsätzlich – vorbehaltlich entgegenstehender Belange – überall im Außenbereich errichtet werden können. Die Anzahl bereits in Kraft getretener kommunaler und regionaler Pläne ist damit an sich kein Indikator für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg, zumal die neue Rechtslage den Trägern der Flächennutzungsplanung nur die Möglichkeit zur Planung einräumt, nicht aber eine entsprechende Pflicht auferlegt.

Im Übrigen wird die Aufstellung von Windkraft-Plänen sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene mit großem Engagement vorangetrieben. Die Reichweite, Auswirkung und Geltungsdauer solcher Pläne erfordert dabei die sorgfältige und gewissenhafte Einbeziehung aller relevanten – oft widerstreitenden – Belange in das Planungsverfahren und deren zeitintensive Bearbeitung durch die Planungsträger.

So ist die aufwändige Erhebung zahlreicher Daten notwendig, um die Geeignetheit von Flächen für den Betrieb von Windenergieanlagen beurteilen zu können. In den Planungsverfahren spielen vor allem die Klärung natur- und artenschutzrechtlicher Fragen und der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten, aber auch andere Themenbereiche, wie etwa Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt, des Deutschen Wetterdienstes oder Abstandsfragen aus Gründen des Immissionsschutzes eine Rolle. Sich daraus ergebende Restriktionen erfordern regelmäßig Änderungen der jeweiligen Planentwürfe, die im Übrigen auch noch zwischen der Ebene der Bauleitplanung und der Ebene der Regionalplanung abgestimmt werden müssen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor